

Geschäftsbericht des Sozialreferates für das Jahr 2016

Entscheidungsstrukturen und Controlling im Sozialreferat

Antrag Nr. 14-20 / A 02835 der Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung
vom 03.02.2017
(Ziffer 1 des Antrags)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08868

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 04.07.2017 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Hintergrund der Vorlage

Nach § 80 und § 87 KommHV - Doppik muss ein Rechenschaftsbericht erstellt werden. Übergeordnetes Ziel ist die Information des ehrenamtlichen Stadtrates über die wirtschaftliche Situation der Stadt sowie über die Verwendung der öffentlichen Mittel durch die städtischen Produkte im abgelaufenen Kalenderjahr.

Mit Beschluss des Finanzausschusses/der Vollversammlung vom 23.03.2010/ 24.03.2010 wurde festgelegt, dass der gesamtstädtische Rechenschaftsbericht von der Stadtkämmerei jeweils im Juli dem Finanzausschuss und der Vollversammlung (25.07.2017 bzw. 26.07.2017) vorgelegt wird.

Im Sozialreferat besteht die Besonderheit, dass gem. § 12 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrates für Angelegenheiten der Jugendhilfe ein Kinder- und Jugendhilfeausschuss einzurichten ist. Die externen Mitglieder der Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind nur im Kinder- und Jugendhilfeausschuss, nicht jedoch in der Vollversammlung vertreten. Da somit die externen Mitglieder der Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe keinen Bericht des Sozialreferats über das abgelaufene Jahr erhalten würden, wird mit dem Geschäftsbericht ein gesonderter adressatenbezogener und aussagekräftiger Bericht des Sozialreferats über das Jahr 2016 vorgelegt.

2. Inhalt des Geschäftsberichtes

Zusätzlich zum gesamtstädtischen Rechenschaftsbericht, der seinen Schwerpunkt in der Darstellung von Einnahmen und Ausgaben hat, wird mit dem Geschäftsbericht eine referatsspezifische Aufbereitung von Leistungen, bedeutsamen Spitzenkennzahlen, wesentlichen Haushaltsangaben sowie bedeutenden Entwicklungen des Sozialreferats vorgelegt, der auf die Interessen der Mitglieder des Sozialausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses abgestimmt ist.

Im Folgenden erhalten Sie einen aggregierten Überblick über signifikante Entwicklungen des Sozialreferates im Jahr 2016. Es wird im Vortrag der Referentin bewusst nicht über das gesamte Portfolio aller Leistungen des Sozialreferats berichtet (siehe hierzu den Produktcontrollingbericht in Anlage 1 sowie die Broschüre "München sozial" in Anlage 2), sondern eine Auswahl von Themen getroffen, die für das Sozialreferat aktuell eine besondere Bedeutung haben. So wird in dieser Vorlage ein ausführlicher Sachstandsbericht über die Aufgaben "Beistandschaften" sowie "Unterhaltsvorschuss (UVG)" sowohl aus Leistungssicht als auch aus finanzieller Sicht gegeben.

Mit anliegender Broschüre "München sozial" werden produktbezogen aufbereitete Zahlen über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren vorgelegt.

In anliegendem Controllingbericht (Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2016) sind

- Produktübergreifende Grunddaten und Spitzenkennzahlen
- Controllingdaten zu 26 Produkten

enthalten.

Bei den verwendeten Fallzahlen handelt es sich in der Regel um Stichtagszahlen, die nicht die ganzjährige Auslastung widerspiegeln. Ein direkter Bezug zu dargestellten Kosten ist daher nicht gegeben.

Bei den hier verwendeten Finanzdaten handelt es sich um Auswertungen aus dem SAP-Modul Controlling (CO) und lassen keine Rückschlüsse auf tatsächliche Zahlungsströme zu.

3. Entwicklungen in 2016

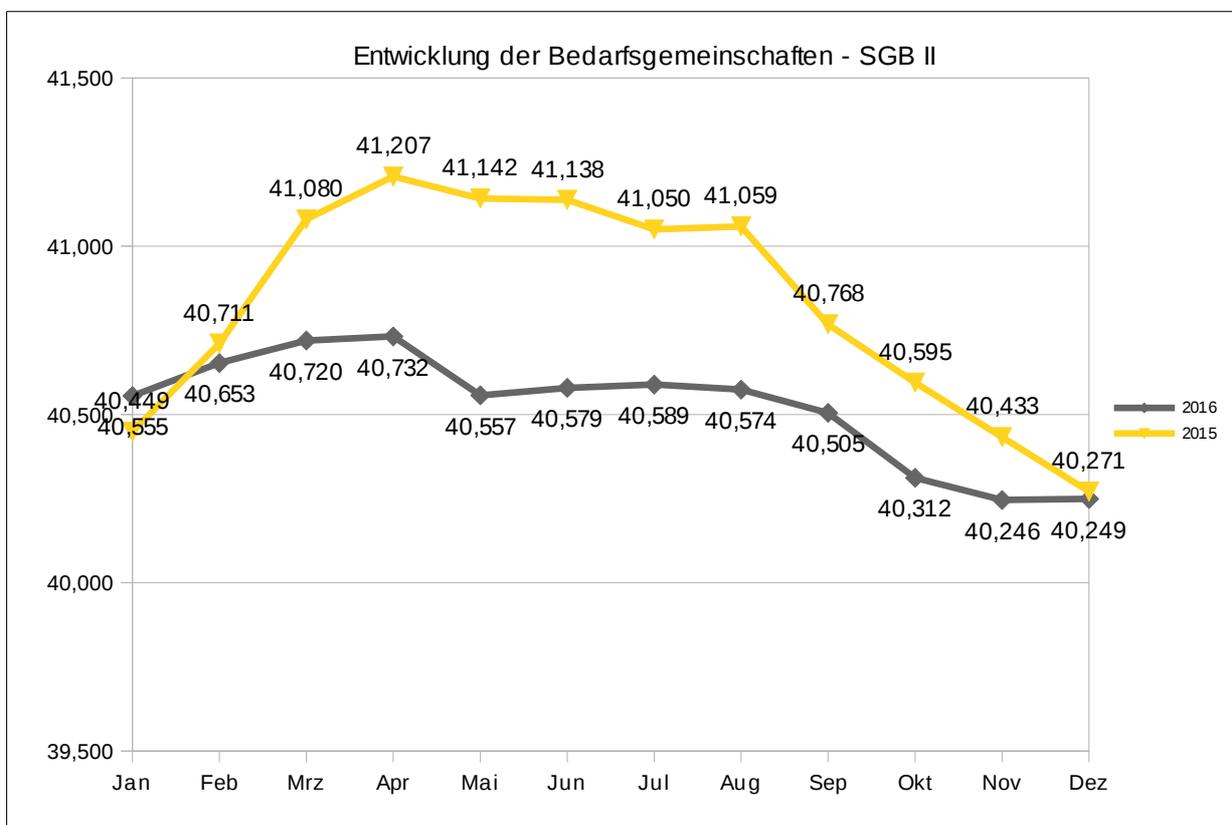
Bevölkerungsentwicklung bis 2030

Seit 2004 ist die Bevölkerung Münchens ständig gewachsen – von 1.273.186 Personen mit Hauptwohnsitz im Dezember 2004 auf 1.542.860 im Dezember 2016. Die Bevölkerungsprognose des Referates für Stadtplanung und Bauordnung geht derzeit davon aus, dass sich dieses Wachstum fortsetzen wird und im Jahr 2035 1,851 Mio. Menschen in München leben werden.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Zum 31.12.2016 bezogen insgesamt 74.638 Münchnerinnen und Münchner in 40.249 Haushalten Leistungen nach dem SGB II. Damit ist die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres (75.703 Personen bzw. 40.271 Haushalte) trotz Zuwanderung um 1,4 % gesunken.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2016 - also der Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen - im Vergleich zum Jahr 2015.



Haushaltsseitig betragen die aufgewendeten Kosten der Unterkunft im Jahr 2015 rund 239,0 Mio. Euro, im Jahr 2016 rund 250,2 Mio. Euro. Da die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft pro Monat und Haushalt¹ gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen sind (liegen jetzt bei durchschnittlich fast 504 Euro), liegen die Kosten trotz gesunkener Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2016 auf dem gleichen Niveau wie 2015.

¹ Dies ist nicht die tatsächliche Miete pro Bedarfsgemeinschaft, sondern der pro Haushalt ausgezahlte Betrag, also die angemessene Miete abzüglich vorhandenem Einkommen.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe

Wie in den Vorjahren bereits immer wieder thematisiert, steigt die Armut der älteren Menschen weiterhin an. Inzwischen beziehen 14.601 und damit fast 5,5 % der Münchnerinnen und Münchner im Alter von über 64 Jahren Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB XII). Von diesen Leistungsbezieherinnen und -bezieher sind über die Hälfte (55,2 %) Frauen. Knapp 43 % dieser Frauen besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer über 64 Jahren, die Leistungen der Grundsicherung im Alter in Anspruch nehmen müssen, beträgt 14,1 % und ist damit beinahe viermal so hoch wie bei der gleichaltrigen deutschen Bevölkerung. Hinzu kommen 6.300 Münchnerinnen und Münchner unter 65 Jahren, die dauerhaft oder vorübergehend erwerbsgemindert sind, und existenzsichernde Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII benötigen.

Der steigenden Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher folgend sind auch die Kosten für Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII von bislang 138,6 Mio. Euro im Jahr 2015 auf nunmehr 144,3 Mio. € gestiegen. Diese Kosten werden jedoch für das 4. Kapitel zu einem großen Teil durch den Bund erstattet. So wurden für das Jahr 2016 grundsätzlich 100 % dieser Kosten (nur gesetzliche Transferleistungen, ohne Personalkosten, ohne freiwillige Aufstockung) erstattet und damit der städtische Haushalt um rund 121,2 Mio. Euro wieder entlastet.

Ausblick für die Bereiche SGB II und SGB XII

Für die kommenden Jahre werden weiterhin die wirtschaftliche und demografische Entwicklung bestimmende Themen bleiben. Diverse außenpolitische und finanzpolitische Risiken werden dabei Faktoren sein, die das wirtschaftliche Wachstum und damit die Bereitschaft zu Neueinstellungen auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigen können. Eine solche Entwicklung schlägt sich insbesondere im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II nieder - so profitieren Leistungsbezieherinnen und -bezieher hier einerseits selbst bei niedriger Gesamtarbeitslosigkeit weniger von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung, andererseits werden sie negative Entwicklungen mit als Erste spüren.

Auch muss wie in den letzten Jahren von einem weiteren kontinuierlichen Anstieg der Zahl älterer Menschen sowie der Menschen, die aufgrund dauerhafter Erwerbsminderung nicht mehr arbeiten können, ausgegangen werden. Das gilt auch für Menschen, die aufgrund niedriger oder gar fehlender Rentenansprüche auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen sind. So rechnet das Sozialreferat mit einem weiteren Anstieg der Anzahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher auf ca. 21.716 Personen im Jahr 2017 bzw. 22.440 Personen im Jahr 2018.

Unterbringung, Betreuung und Integration von Menschen mit Fluchthintergrund

Eine der großen Herausforderungen für die gesamte Stadtverwaltung war 2016, wie auch schon 2015, nicht nur die Unterbringung der vielen Flüchtlinge, die in München ankamen, sondern auch die Schaffung ausreichender Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und die Zurverfügungstellung von dauerhaftem und preiswertem Wohnraum.

Unterbringung – Rechtslage und Kostenerstattung

Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist eine staatliche Aufgabe der Regierung von Oberbayern (ROB). § 53 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) regelt, dass Asylsuchende in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) untergebracht werden sollen, wenn sie nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. In der Regel erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die von den Regierungen zu errichten und zu betreiben sind (Art. 4 AufnG). Können die betroffenen Personen nicht in einer GU der Regierung untergebracht werden, erfolgt die Unterbringung in sogenannten dezentralen Unterkünften (Art. 6 Abs. 1 AufnG, § 5 Abs. 2 und 3 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes - Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl), die von den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten zu errichten und betreiben sind. Die Kosten der dezentralen Unterbringung erstattet die ROB der Landeshauptstadt München gemäß Art. 8 AufnG.

Erstattungen nach dem AsylbLG

Die Anmeldungen der Erstattungen für das AsylbLG bei der ROB erfolgen quartalsweise. Da die angefallenen Kosten erst nach Ablauf eines Quartals zusammengestellt werden können und die ROB zur Prüfung der eingereichten Kosten nicht unerhebliche Bearbeitungszeit benötigt, besteht immer eine zeitliche Verschiebung von mehreren Monaten zwischen den angefallenen Ausgaben und den Einnahmen.

Erstattet werden grundsätzlich im Rahmen des AsylbLG die sogenannten Regelleistungen (Barleistung, Kleidung, Kosten der Unterkunft, Krankenhilfeleistungen etc.), die als laufende Leistung an die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausbezahlt wurden sowie Kosten für Catering in Unterkünften, in denen keine Kochmöglichkeiten vorhanden sind. Die Kosten für Catering wurden von der ROB aktuell kritisch hinterfragt, hier ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen.

Bei den Transferausgaben wurden bisher Erstattungsquoten von weit über 90 % erreicht. Für die Transferausgaben besteht nur ein vergleichsweise geringes Kostenerstattungsrisiko. Nicht erstattet werden jedoch die Kosten für das Personal und

so genannte Overhead-Kosten. Inwieweit hier aufgrund der Erweiterung der Kostenerstattung um die Ausgaben für das Catering eine Neubewertung der Erstattungsquote erforderlich sein wird, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen (siehe dazu Erstattungsrisiken).

Erstattung der Kosten der kommunalen Flüchtlingsunterbringung

Die letzte Flüchtlingswelle mit solch hohen Zugangszahlen war 1990 bis 1993 (1992: bundesweit knapp 450.000 Flüchtlinge) und mündete in eine Verfassungsänderung. Danach sanken die Antragszahlen massiv. Aufgrund des hohen Zugangs an Flüchtlingen seit 2015 mussten sämtliche Arbeitsprozesse neu initiiert und für neue Problemlagen Lösungen entwickelt werden.

Im Rahmen der Kostenerstattung für die Unterbringung erhält die Fachabteilung des Amtes für Wohnen und Migration Zahlenmaterial vom Bau- und Kommunalreferat und den zuständigen Stellen aus dem Amt selbst. Für die Vorlage bei der ROB werden diese aufwändig aufbereitet. Da regelmäßig zwischen ROB und Landeshauptstadt München unterschiedliche Auffassungen über den notwendigen und wirtschaftlichen Standard in der dezentralen Unterbringung bestehen, sind hier zeitaufwändige Verhandlungen mit der ROB zu den unterschiedlichen Objekten zu führen.

Angemeldete und erstattete Kosten

Anmeldungen zur Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung wurden bisher in Höhe von ca. 173,5 Mio Euro vorgenommen. Dabei entfallen ca. 59,5 Mio auf das Jahr 2015 und ca. 114 Mio auf das Jahr 2016. Konkrete Zahlungen sind bisher in Höhe von annähernd 47 Mio. Euro eingegangen, das entspricht einer Quote von ca. 27 %. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass eine Vorschusszahlung von 45 Mio. € durch die ROB erfolgt ist, die erst anteilig mit ca. 23,8 Mio Euro (davon ca. 10,0 Mio. für das Jahr 2015 und ca. 13,8 Mio. für das Jahr 2016) durch konkrete Zahlungszusagen der ROB aufgebraucht ist. Ein Betrag von ca. 23,2 Mio. Euro ist derzeit „eingefroren“, weil die notwendigen Verhandlungen mit der ROB vor der Eröffnung von Objekten nicht geführt wurden. Die ROB steht auf dem Standpunkt, dass ohne diese Verhandlungen die Wirtschaftlichkeit eines Objektes nicht geprüft werden kann und daher erst diese Verhandlungen nachzuholen sind, bevor konkrete Zahlungen erfolgen. Insgesamt sind für 16 Objekte Verhandlungen geführt worden; Zustimmungen der ROB liegen für insgesamt 11 Objekte vor. Das Gesamtvolumen an Kostenzusagen bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeiten beläuft sich auf ca. 104,5 Mio. Euro.

Objekte mit Eröffnungsterminen vor dem 22.07.2016 müssen noch verhandelt werden. Vorherige Unterkünfte wurden nur in der Task-Force UFW besprochen, an der auch die ROB regelmäßig teilgenommen hat. Hier vertritt das Sozialreferat die Auffassung, dass die damalige Krisensituation in 2015/2016 es nicht in jedem Fall zeitlich zuließ, entsprechende Verhandlungen vor der Eröffnung zu führen. Teilweise mussten in

kürzester Zeit Hunderte von Betten zur Verfügung stehen. Die verantwortlichen Dienstkräfte waren mit

der Suche nach Unterkünften (die teilweise auch nur für kurze Zeit zur Überbrückung zur Verfügung standen) voll ausgelastet.

Für entstandene Kosten von insgesamt ca. 27 Mio. Euro, davon ca. 9,8 Mio. für das Jahr 2015 und ca.17,2 Mio. für das Jahr 2016, fordert die ROB zunächst weitere Unterlagen, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen werden wird. Der Bereich Bewachung und Security stellt in diesem Zusammenhang mit ca.15 Mio. Euro (davon ca. 2 Mio. für das Jahr 2015 und 13 Mio. für 2016) die größte Einzelposition dar.

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass bisher alle angefallenen Kosten angemeldet wurden, auch solche, bei denen eine Erstattung als eher unwahrscheinlich angesehen wird. Mangels Erfahrungswerten muss hier erst die Reaktion der ROB abgewartet werden.

Endgültig nicht erstattet werden zum aktuellen Zeitpunkt ca. 330.000,- Euro, bei denen die Ablehnung als nachvollziehbar akzeptiert wurde. Hierbei handelt es sich z. B. um Kosten für städtisches Personal, Büroausstattungen, Büromaterial etc., aber auch Gebrauchsgegenstände oder die Ausstattung von Gemeinschaftsräumen mit Sport- oder Unterhaltungsgeräten.

Bisher noch nicht von der ROB bearbeitet sind Anmeldungen über einen Betrag von ca. 48,1 Mio. Euro. In dieser Summe enthalten sind sämtliche Anmeldungen für das Objekt Bayernkaserne in Höhe von ca. 33,1 Mio. Euro, für das mit der ROB eine prozentuale Aufteilung der Kosten erfolgen soll, da eine objektscharfe Zuordnung der Kosten auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen und der Großräumigkeit des Objekts nicht möglich ist.

Erstattungsrisiken

Die Kosten für die dezentrale Unterbringung werden seit März 2016 getrennt von den Regelleistungen für jede dezentrale Unterkunft separat quartalsweise zur Kostenerstattung bei der ROB angemeldet.

Für eine Kostenübernahme ist erforderlich, dass sämtliche Kosten wirtschaftlich sind. Hier besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass die ROB Ausgaben als nicht wirtschaftlich ansieht. Die ROB finanziert nur den GU-Standard (Standard in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften). Höhere Standards, die von der Landeshauptstadt München als sachgerecht angesehen werden, müssen im Einzelfall separat verhandelt werden, so z.B. die Ausgaben für Wachdienst, Ausstattung der Sozialräume oder die Lagerhaltung in den Unterkünften. Gegebenenfalls erhält die LH München für erhöhte Bedarfe anteilig

keine Kostenerstattung.

Insbesondere werden in folgenden Bereichen konkrete Erstattungsrisiken gesehen:

Wechselnde Laufzeiten der einzelnen Objekte

Die Bau- und Ertüchtigungskosten von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung sind teilweise sehr hoch und fallen regelmäßig vor Einzug der künftig Untergebrachten an. Eine Geltendmachung im Rahmen der Kostenerstattung erfolgt dabei in der angefallenen Gesamtsumme. Die ROB steht auf dem Standpunkt, dass ein Objekt für eine gewisse Nutzungsdauer (planerisch 15 Jahre) zur Verfügung stehen muss und legt die angemeldeten Kosten auf die Gesamtlaufzeit um. Damit wird pro Jahr nur ein Fünfzehntel der Gesamtkosten erstattet. Mit Reduzierung der Laufzeit ergibt sich damit eine absehbare Deckungslücke, die umso größer ist, je kürzer die Laufzeit ist.

Beispiel: Gesamtkosten (Planzeit 15 Jahre)	15 Mio. €
Jahressumme	1 Mio. €
bei drei Jahren konkreter Laufzeit	3 Mio. €
Deckungslücke	12 Mio. €

die die LHM nach Auffassung der ROB zu tragen hat.

Catering

Cateringkosten fallen erst seit dem Einstieg der Landeshauptstadt München in die kommunale Flüchtlingsunterbringung, die sogenannte „dezentrale Unterbringung“ an. In den vormals vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der ROB lagen, gab es kein Catering, sondern Küchen, in welchen sich die Bewohnerinnen und Bewohner selbst versorgen konnten. Da sich jedoch aus Zeit- und Kostengründen nicht in jeder Unterkunft Küchen einbauen ließen, musste zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner auf die Lieferung fertig zubereiteter Speisen zurückgegriffen werden, auch wenn dies zu hohen Verpflegungskosten führte.

Sicherheitsdienst

In Gemeinschaftsunterkünften ist laut ROB grundsätzlich kein Sicherheitsdienst, der vor Ort ist, vorgesehen. Auch hier wird für jedes Objekt eine Begründung zu liefern sein, warum trotzdem ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird und warum genau die jeweilige Anzahl an Sicherheitspersonal eingesetzt werden musste. Eine Erstattung ist zu erwarten für Personal, das aus Brandschutzgründen eingesetzt ist. Weiteres Personal, das die Landeshauptstadt München regelmäßig in jedem Objekt einsetzt, um ein friedvolles Zusammenleben innerhalb der Unterkunft und mit der Nachbarschaft zu gewährleisten oder auch den Zugang zur Unterkunft zu kontrollieren, ist diskutabel, wird nach aktueller Einschätzung jedoch wohl nur anteilig erstattet werden.

Mieten

Die ROB erkennt grundsätzlich nur ortsübliche Mieten an. Für alle Mieten, die höher sind, müssen separate Begründungen erfolgen. Es wird von der ROB im Einzelfall geprüft, ob die Kosten übernommen werden.

Größe der Objekte/Grundstücke

Die ROB erkennt nur eine festgelegte Quadratmeterzahl von ca. 7 qm pro Bewohnerin/Bewohner an. Für alles, was darüber liegt, braucht es eine separate Begründung.

Planungskosten

Für viele Objekte sind Planungskosten angefallen. Vielfach sind Planungen umgestoßen oder verändert worden. Es ist offen, ob und in welchem Umfang die ROB hierfür Kosten übernimmt.

Schadensersatzleistungen bei Abbruch von Baumaßnahmen, Verkürzung von Laufzeiten, u.ä.

Im Zuge des Zuweisungsstopps wurden viele Planungen kurzfristig verändert. Teilweise wurden Objekte geräumt, obwohl Verträge und damit Mietzahlungen noch weiterlaufen. Es wurden z.B. Objekte gestoppt, für die bereits sechsstellige Summen ausgegeben wurden. Es ist in solchen Fällen auch noch mit Schadensersatzforderungen zu rechnen. Es ist offen, ob und in welchem Umfang die ROB diese Kosten übernimmt.

Zuordnung der Kosten zu einzelnen Objekten

Besonders was die Objekte in der Bayernkaserne angeht, ist eine Zuordnung von Kosten zu einzelnen Objekten nicht immer möglich. Hier sind bisher Kosten in Höhe von ca. 48,1 Mio. Euro zur Erstattung angemeldet. Es wird in Verhandlungen zwischen Kommunalreferat, Sozialreferat und ROB versucht, eine möglichst große Annäherung an die tatsächliche Kostenverteilung zu finden. Es ist aber bereits sicher, dass hier Kosten angefallen sind, die die ROB nicht anerkennen wird.

Übernahme von Planungskosten beim Wechsel von Objekten zwischen dem Amt für Wohnen und Migration und dem Stadtjugendamt bzw. Nutzungsänderungen

Teilweise sind Objekte vom Amt für Wohnen und Migration ausgestattet, dann aber vom Stadtjugendamt übernommen worden oder umgekehrt. Dies war den jeweiligen Bedarfslagen geschuldet. Hier ist eine genaue Zuordnung der Kosten ebenfalls nicht immer möglich. Es ist offen, welchen Prüfungsmaßstab die ROB hier anlegt.

Wurde ein Objekt bisher für die Flüchtlingsunterbringung geplant, so wurden angefallene Kosten auch zur Kostenerstattung angemeldet. Wurde bzw. wird dann die Entscheidung getroffen, dass das Objekt der Unterbringung von Wohnungslosen zugeführt wird, dann ist eine weitere Kostenerstattung seitens der ROB nicht zu erwarten, da die Wohnungslosen-unterbringung originäre Aufgabe der Kommune ist.

Fazit:

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Vielzahl von Erstattungsrisiken bestehen und eine vollständige Kostenerstattung schon auf Grund von unterschiedlichen Laufzeitansätzen und wegen des höheren Standards, den die Landeshauptstadt München für ihre Unterkünfte ansetzt, ausscheiden wird. Die konkrete Höhe der letztendlichen Erstattung kann jedoch aktuell nicht seriös eingeschätzt werden. Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen, welche Kostenpositionen konkret von der ROB erstattet bzw. nicht erstattet werden, wird das Sozialreferat erneut berichten.

Darstellung der Entwicklung der Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund

2016 haben sich tiefgreifende und schnell umgesetzte Veränderungen in Bezug auf die Fluchthematik durch die Gesetzgeber ergeben. Die aktuelle Fördersituation ist daher von Instabilität, Komplexität und Unübersichtlichkeit geprägt. Nach Erfahrungen aus der Beratung strebt die große Mehrheit der Geflüchteten Bildung, Ausbildung und Arbeit an. Dies ist ein Prozess, der sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt und begleitet werden muss. Jene, die nicht zu staatlich finanzierten Fördermaßnahmen zugelassen sind, sind auf kommunal finanzierte Angebote angewiesen. Den Geflüchteten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen, stellt einen essentiellen Bestandteil der Integration dar. Um Integration nachhaltig zu ermöglichen, ist es wichtig, dass dieser Prozess bereits frühzeitig und umfassend eingeleitet wird. Obwohl die Unterbringungs-zahlen stagnieren, ist der Bedarf nach Bildungs- und Beratungsangeboten sowie nach Deutschkursen noch immer hoch.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat deshalb 2016 in mehreren Beschlüssen dem Ausbau der Beratungskapazitäten im Sozialreferat sowie die Zurverfügungstellung von Mitteln für Deutschkurse und anderen Maßnahmen zugestimmt, um die Integration der Zielgruppe in Bildung, Ausbildung und Arbeit, ungeachtet des Aufenthaltstitels, zu unterstützen.

Dank dieser Mittelaufstockung konnten 2016 insgesamt 3.449 Plätze in städtisch

finanzierten Deutschkursen, Fachsprachen-, Beschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie in niederschweligen Angeboten zur Deutschförderung angeboten werden. Davon entfielen alleine 1.593 Plätze auf städtisch finanzierte Deutschkurse im Integrationskursformat.

Ende 2016 wurde im Amt für Wohnen und Migration das IBZ Erstclearing neu installiert. Es dient als erste Anlaufstelle für Geflüchtete ab 16 Jahren. Unter Berücksichtigung der individuellen rechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfolgt die passgenaue Vermittlung in Beratungsangebote und Maßnahmen. Das IBZ Erstclearing stellt eine erste Weichenstellung für den individuellen Bildungs- und Berufsweg dar. Die Aufstockung der Personalkapazitäten beim IBZ Sprache und Beruf ermöglicht einen weiteren Ausbau der beschäftigungsorientierten Beratung der Zielgruppe. Der Beratungsbedarf steigt sowohl für die Personengruppe mit Fluchthintergrund als auch für Kundinnen und Kunden des Jobcenters für Wohnungslose. Auch bei der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen stieg die Nachfrage nach Anerkennungsberatungen und Anpassungsmaßnahmen von Menschen mit Fluchterfahrung 2016 deutlich an.

Kommunales Wohnbauprogramm

Im Rahmen des Kommunalen Wohnbauprogramms konnten im Jahr 2016 in Summe 189 Wohneinheiten im Teilprogramm B an acht Standorten fertiggestellt und bezogen werden. Damit konnte die Zielzahl von 200 Wohneinheiten p. a. in 2016 nahezu erreicht werden (Vergleichswert 2015: 21 Wohneinheiten).

In 2016 hat die Vollversammlung des Stadtrates mit Beschluss vom 15.11.2016 („Wohnen in München VI“) das wohnungspolitische Handlungsprogramm für die Jahre 2017-2021 fortgeschrieben. Ein sehr wesentliches Ziel von "Wohnen in München VI" ist es, die Vielzahl der kommunalen Einzelprogramme mit unterschiedlichen Grundstückswert-ansätzen und Fördermodalitäten einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Im Sinne einer Vereinfachung der Förderlandschaft bietet sich eine Zweiteilung in Programme für die unteren Einkommen (Münchener Wohnungsbau und EOF) und für die mittleren Einkommen (München Modell) an. Ergänzt wird diese Fördersystematik durch ein modifiziertes Belegrechtsankaufsprogramm.

Wegen des hohen Bedarfs an gefördertem Wohnraum, der aufgrund schwindender Flächenpotenziale in der Landeshauptstadt München zukünftig nicht mehr nur im Neubau befriedigt werden kann, wurden die Belegrechte als ergänzende Möglichkeit eingeführt, um preiswerten Mietwohnraum zu sichern. Die Ausweitung des Belegrechtsprogramms wäre ein Baustein im Bestand bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Zu den genauen Modalitäten wird dem Stadtrat 2017 eine gesonderte Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die bisherige Differenzierung der kommunalen Teilprogramme im Neubau nach KomPro

A, B, C, Sozialbetreutes Wohnen und Bürgerwohnen sollen zu Gunsten eines einheitlichen Labels, dem „Münchner Wohnungsbau“ aufgegeben werden. Darin enthalten sind nun 200 WE pro Jahr für wohnungslose Haushalte, die dem Sozialreferat langfristig und mit gesicherten Direkt-Belegungsrechten zur Verfügung stehen, um die schwindenden Sozial- und Belegrechtswohnungsbestände teilweise aufzufüllen. Der Bedarf an „Clearinghäusern“ (Kompro C) ist, wie 2015 vom Stadtrat entschieden, ausreichend gedeckt und wird im Neubau derzeit nicht weiter berücksichtigt werden.

Stadtjugendamt, S-II-B

Im Folgenden wird über die Entwicklung der Abteilung "Beistandschaften/Unterhaltsvorschuss (UVG)" des Stadtjugendamts berichtet. Im Bereich des UVG wird durch die Unterhaltsvorschuss-Reform 2017 eine wesentliche Fallzahlenänderung eintreten.

Aufgaben des Beistands

Die gesetzlichen Aufgaben des Beistands sind die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung des Unterhalts für minderjährige Kinder. Die Beistände sind nicht hoheitlich, sondern zivilrechtlich tätig.

Die Beistandschaft tritt ein auf Antrag des allein sorgeberechtigten bzw. bei gemeinsamer Sorge des alleinerziehenden Elternteils. In weit über 90 % der Fälle handelt es sich dabei um die Mutter des minderjährigen Kindes bzw. Jugendlichen.

Den zeitlich und personell größten Anteil bei der Aufgabenerfüllung nimmt die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der vertretenen Kinder ein. Der Beistand ermittelt anhand der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Anschließend sorgt der Beistand dafür, dass dieser Unterhalt in einer Urkunde oder, wenn eine außergerichtliche Regelung nicht zustande kommt, in einem Gerichtsbeschluss titulierte wird.

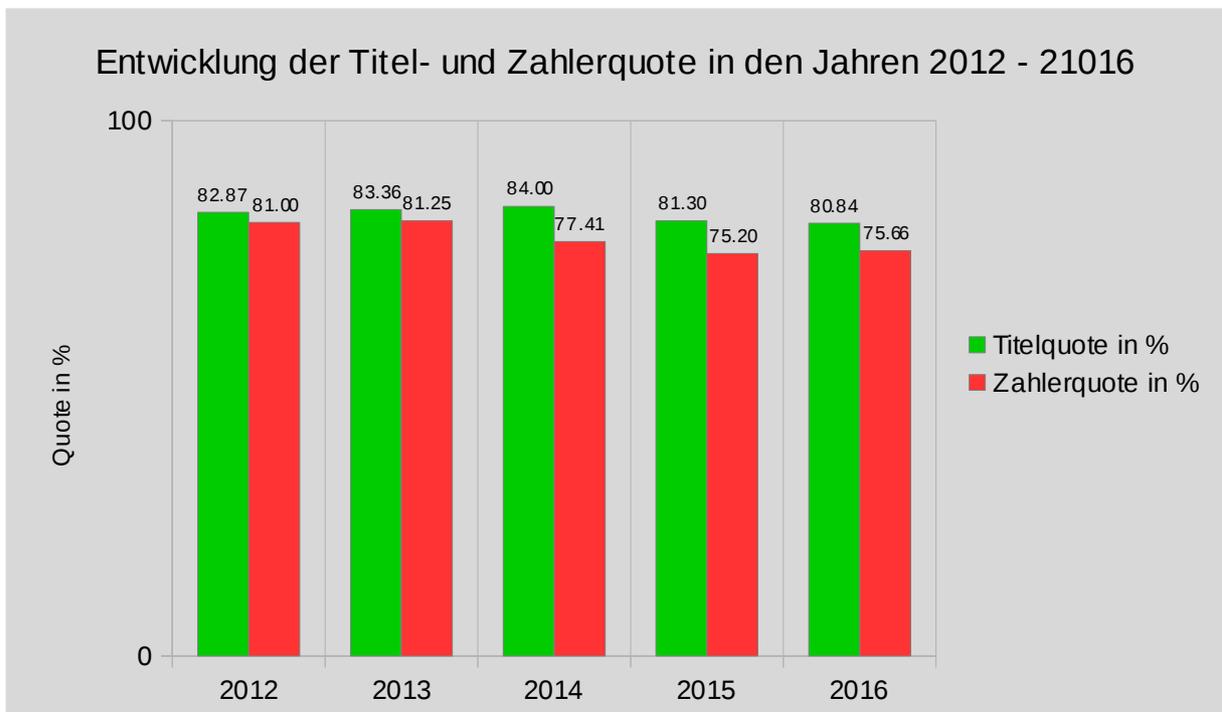
Da eine Beistandschaft in der Regel auf einen langen Zeitraum angelegt ist (max. 18 Jahre, d.h. bis zur Volljährigkeit des Kindes) wird die Höhe des Anspruchs im Laufe der Zeit immer wieder überprüft und ggf. neu titulierte.

Unterhaltsrealisierung

Sobald der Unterhaltstitel vorliegt, ist es der gesetzliche Auftrag der Beistände, die Ansprüche des Kindes daraus zu realisieren, d.h. nötigenfalls auch die Zwangsvollstreckung daraus zu betreiben. Die Verfolgung der Ansprüche des Kindes auf Unterhalt ist nicht auf das Bundesgebiet beschränkt. Der Beistand realisiert auch Unterhaltsansprüche der von ihm vertretenen Kinder im Ausland, und zwar weltweit, soweit dies rechtlich aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen mit dem Aufenthaltsstaat des barunterhaltspflichtigen Elternteils möglich ist. In den Jahren 2013 bis 2016 wurden dabei international insgesamt ca. 135.000 € vereinnahmt, hauptsächlich aus Österreich,

Frankreich und den USA, aber auch z.B. aus Kolumbien und Australien.

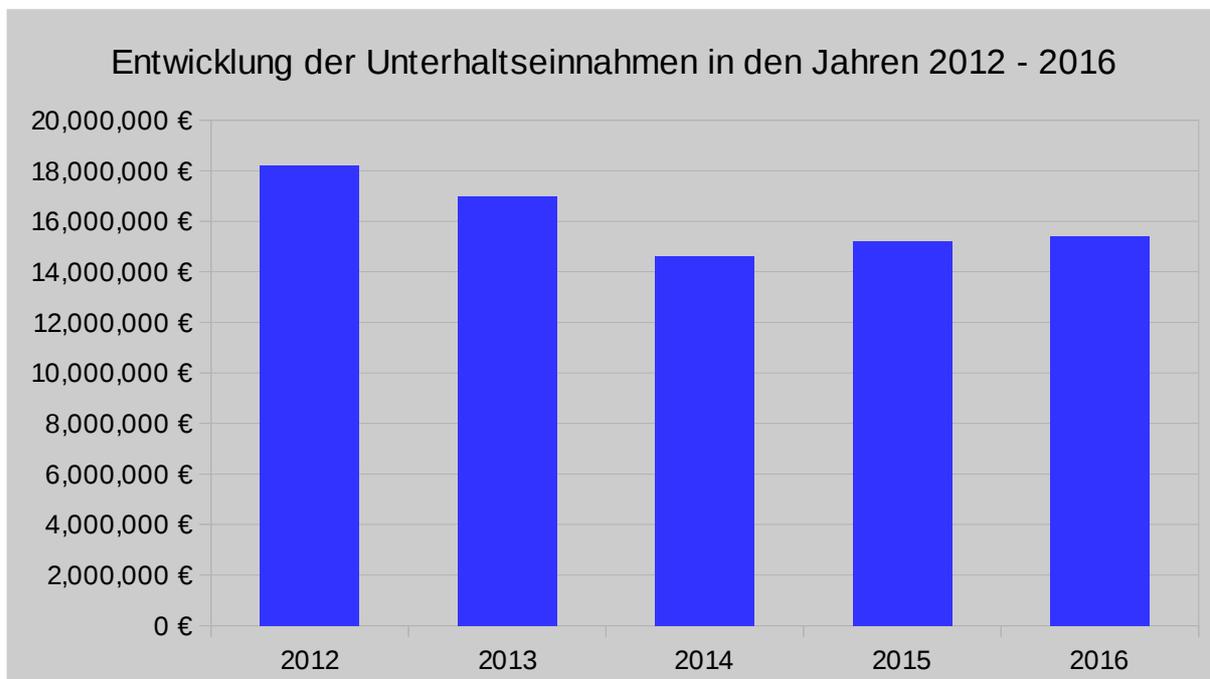
Die Unterhaltsrealisierung ist nicht immer erfolgreich. Aus unterschiedlichen Gründen sind bei ca. 20 – 25 % der Beistandschaften mit titulierten Unterhaltsansprüchen keine Zahlungen zu erlangen. Die letzte Erhebung der Nichtzahlergründe im Jahr 2010 ergab, dass in fast 2/3 der Fälle die Unterhaltspflichtigen im SGB II-Bezug standen bzw. ein zu geringes Einkommen trotz Vollzeittätigkeit erzielten. Weitere Ursachen waren fehlende pfändbare Habe bzw. Insolvenz (ca. 15 %), Haft, Krankheit bzw. Erwerbsunfähigkeit oder unbekannter Aufenthalt (11,45 %) des zahlungspflichtigen Elternteils.



Unterhaltseinnahmen

Bei den erzielten Unterhaltseinnahmen handelt es sich um Gelder, die aufgrund des Tätigwerdens der Beistände im Stadtjugendamt vom haushaltsfernen, barunterhaltspflichtigen Elternteil bezahlt werden, entweder direkt an den anderen Elternteil (sog. Direktzahler) oder über das Kassen- und Steueramt (sog. Kassenzahler). Der Anteil der Direktzahler und der Kassenzahler ist in etwa gleich hoch. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 15,38 Mio € an Kindesunterhalt vereinnahmt.

Es handelt es sich um durchlaufende Gelder von und für Privatpersonen, die nicht Teil des städtischen Haushalts sind.



Mit der Auszahlung öffentlicher Leistungen, z.B. nach dem SGB II bzw. nach dem UVG, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Kostenträger über (gesetzlicher Forderungsübergang).

Der Kostenträger kann aber im Einvernehmen mit dem Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreterin bzw. gesetzlichem Vertreter von der Möglichkeit Gebrauch machen, die auf ihn übergegangenen Ansprüche auf das Kind zurück zu übertragen. Das hat den Vorteil, dass dann die Forderung gegenüber dem zahlungspflichtigen Elternteil in einer Hand liegt und dieser nur mit einer Stelle in dieser Sache zu tun hat. Das betroffene Kind bzw. dessen alleinerziehender Elternteil kommt ggf. schneller an den Unterhalt, weil Konkurrenzsituationen zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kostenträger, auf den ältere Ansprüche übergegangen sind, entfallen. Im Verwaltungshandeln entstehen Synergieeffekte. Daher wird die Möglichkeit der Rückübertragung soweit wie möglich genutzt.

Im Jahr 2016 erhielten zu 92,56 % die betreuenden, alleinerziehenden Elternteile den vereinnahmten Kindesunterhalt, 7,44 % wurden an Kostenträger (v.a. Jobcenter bzw. Unterhaltsvorschusskassen) weitergeleitet, die insoweit in Vorleistung gegangen waren. Diese Verteilung der Auszahlungen an die jeweiligen Zahlungsempfängerinnen bzw. -empfänger bleibt in der Größenordnung konstant. Der ganz überwiegende Anteil fließt an die betreuenden Elternteile.

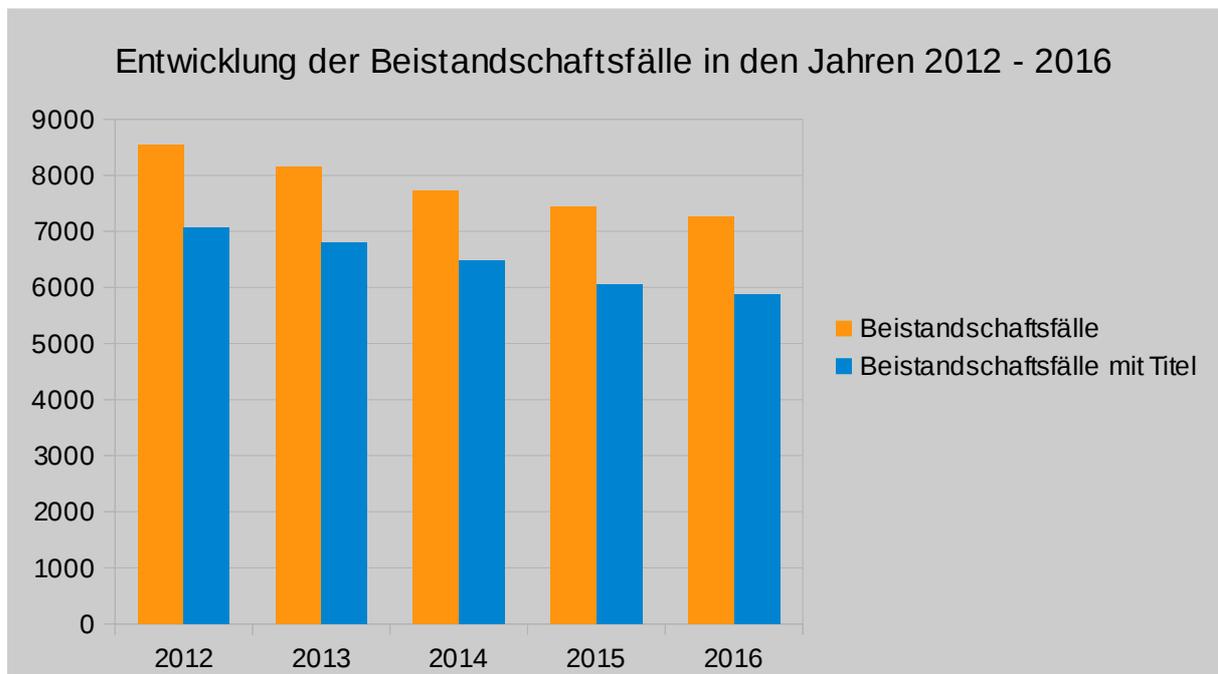
Entwicklung der Unterhaltseinnahmen – Chancen und Risiken Einflussfaktoren

a) wirtschaftliche Situation

Die Höhe der Unterhaltseinnahmen hängt nicht zuletzt auch von der wirtschaftlichen Situation der zahlungspflichtigen Elternteile ab. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt schlägt sich darauf unmittelbar nieder. Eine geringe Arbeitslosenquote führt auch zu höheren Unterhaltseinnahmen.

b) Fallzahlen

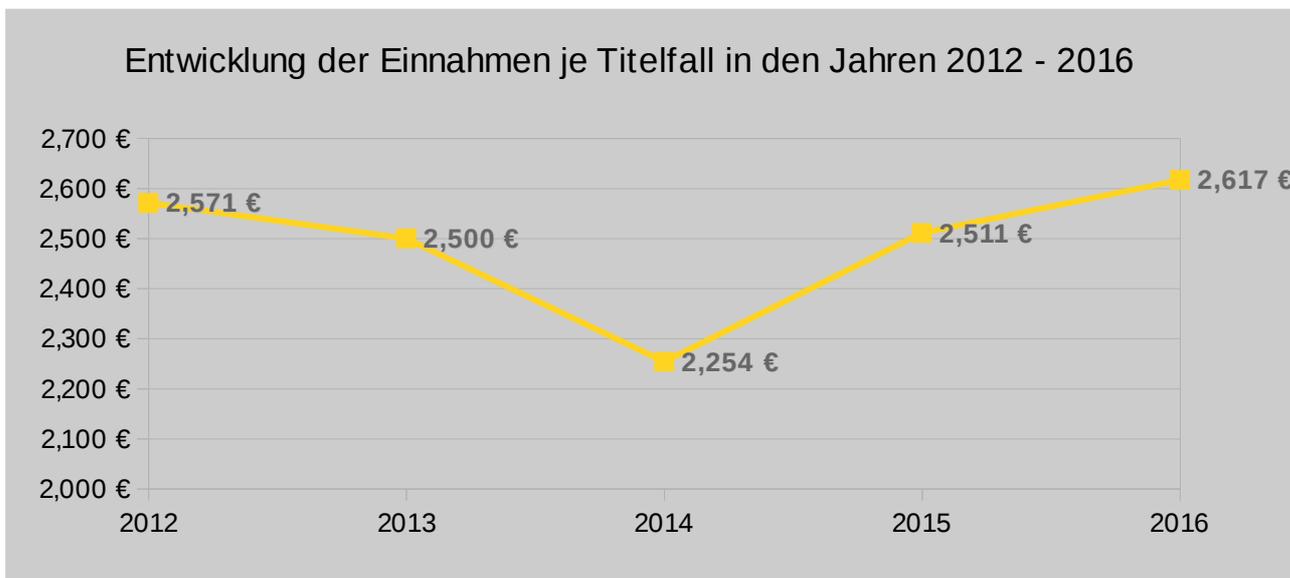
Die Anzahl der Beistandschaften ist seit Jahren tendenziell leicht rückläufig. Dies hat zum einen damit zu tun, dass in den letzten Jahren viele Beistandschaften wegen der Volljährigkeit des Kindes beendet wurden und deutlich weniger Neuzugänge zu verzeichnen waren. Zum anderen wird seitens der Beistände seit 2012 durch eine eingehendere Erstberatung der alleinerziehenden Elternteile genauer geprüft, ob eine Beistandschaft Erfolgsaussichten bieten kann und für den betroffenen Elternteil und sein minderjähriges Kind tatsächlich das passende Angebot ist.



Chancen

Durch den Rückgang der Fallzahlen war es dafür möglich, im Einzelfall die Kindesunterhaltsansprüche intensiver zu verfolgen und damit die Unterhaltseinnahmen zu steigern. Es ist Ziel der Abteilung, diese Entwicklung zu fördern und außerdem das

Dienstleistungsangebot der Beistände den Alleinerziehenden in der Stadtbevölkerung wieder offensiver bekannt zu machen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Beides setzt eine hinreichende Personalausstattung voraus. Wenn dies gelingt, ist das Ziel, die Anzahl der Beistandschaften auf 8.500 Fälle ab 2017 und auf 9.500 Beistandschaften ab 2018 auszubauen.



Bei guter personeller Besetzung (durch Beschluss der Vollversammlung vom Dezember 2016 wurden 4,5 Sachbearbeitungsstellen zusätzlich eingerichtet) kann das Dienstleistungsangebot ausgebaut und der Anspruch des einzelnen Kindes nachhaltiger verfolgt werden, so dass die Unterhaltseinnahmen und die Fallzahlen gesteigert werden können. Die Unterhaltseinnahmen sollen dann auf ca. 17,3 Mio Euro ab 2017 und auf ca. 19,0 Mio Euro ab 2018 erhöht werden.

Beides ist nur möglich, wenn es gelingt, dauerhaft Personal für die komplexe Sachbearbeitung bei den Beistandschaften zu gewinnen.

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss (UVG)

Rechtsstand 2016

Alleinerziehende Mütter oder Väter erhalten auf Antrag Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder, die in ihrem Haushalt leben und die jünger als zwölf Jahre sind, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt leistet. Die Leistungen werden maximal 72 Monate gewährt.

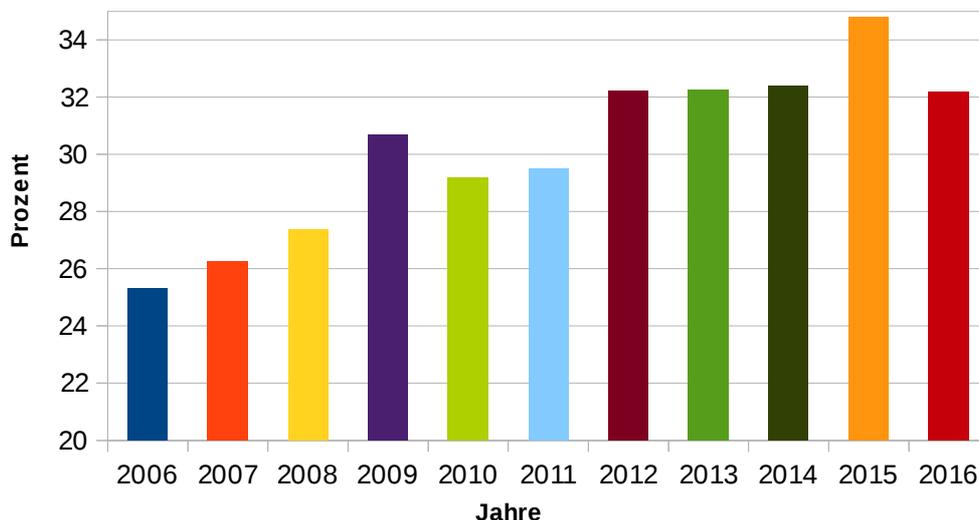
Unterhaltsvorschuss wird dezentral in drei Schwerpunkt-Sozialbürgerhäusern mit einer zentralen Steuerungsunterstützung im Stadtjugendamt gewährt.

Die Finanzierung der staatlichen Leistung erfolgt derzeit zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch den Freistaat Bayern.

Das Stadtjugendamt München – Unterhaltsvorschussstelle wird beim Vollzug des UVG im übertragenen Wirkungskreis für den Freistaat Bayern tätig. Unterhaltsvorschuss ist eine Vorschuss- bzw. Ausfalleistung. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Finanzen wird die Vorschusszahlung vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgeholt. Bei einer Unterschreitung der Rückholquote von unter 25 % (Verhältnis der Einnahmen durch Rückholungen gem. § 7 UVG zu den geleisteten Ausgaben für Unterhaltsvorschuss) droht der Landeshauptstadt München eine Beteiligung an den Kosten für die Leistungsgewährung. Für das Jahr 2016 wurden 9,4 Mio. Euro an Unterhaltsvorschussleistungen an bedürftige Kinder ausbezahlt.

Entwicklung der Rückholquote für die Jahre 2006 – 2016

Rückholquote in Prozent; 2006 - 2016



Ausblick

Zum 01.07.2017 tritt die Gesetzesänderung des UVG in Kraft. Demnach wird die Bezugsdauer von maximal 72 Monaten innerhalb der ersten 12 Lebensjahre auf bis zu 216 Monate bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

Die Rückholquote ermittelt sich aus den Ausgaben eines Jahres im Verhältnis zu den

erzielten Einnahmen eines Jahres. Mit der Fallverdopplung steigen die Ausgaben entsprechend an. Aufgrund der bereits genannten Gesetzesänderung besteht das Risiko, dass die Rückholquote sinken wird, da die Einnahmen über Rückholungen zeitversetzt erzielt werden. Bis sich die Rückholquote stabilisiert und ggf. wieder ansteigt, werden erfahrungsgemäß bis zu zwei Jahre vergehen. Dies hängt unter anderem daran, dass Unterhaltstitel gerichtlich erwirkt werden müssen, welche dann zu tatsächlichen Unterhaltszahlungen durch die Unterhaltsschuldnerin oder den Unterhaltsschuldner führen. Es besteht jedoch nicht die Möglichkeit, dies im Voraus an statistischen Zahlen abzulesen. Durch die Verdopplung der Fallzahlen wird zusätzliches Personal benötigt. Die Zuschaltung von Personal wurde am 21.03.2017 im Kinder- und Jugendhilfeausschuss und am 05.04.2017 in der Vollversammlung beschlossen (Beschlussvorlage: „Umsetzung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Sofortmaßnahmen aufgrund der erheblichen gesetzlichen Ausweitung des Unterhaltsvorschusses“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07812). Ein weiteres Risiko besteht darin, dass 25 neue Vollzeitstellen zu besetzen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es bereits schwierig, vakante Stellen auf Sachbearbeitungsebene in den Sozialbürgerhäusern zeitnah zu besetzen. Aller Voraussicht nach wird die Besetzung der neu geschaffenen Sachbearbeitungsstellen mit geeignetem Personal einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Dies wird sich ebenfalls negativ auf die Rückholquote auswirken. In welchem Zeitraum sich dieser Rückgang konsolidieren wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Kostenerstattungen der Transferkosten für unbegleitete Flüchtlinge Darstellung des Vorgehens ab Ende 2015

Das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München war neben einzelnen anderen Jugendämtern in den vergangenen Monaten und Jahren hinsichtlich der Zahl in Obhut zu nehmender unbegleiteter Minderjähriger im bundesweiten Vergleich weit überproportional belastet. Die Landeshauptstadt München hat für die tausenden jungen Menschen, die in und außerhalb Münchens in der Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München untergebracht wurden, viele Millionen Euro verausgabt, um rechtzeitig deren Unterkunft, pädagogische Betreuung, medizinische Versorgung sowie die Grundbedarfe wie Kleidung, Ernährung, Mobilität und Taschengeld sicherzustellen. Aufgrund der extrem gestiegenen Fallzahlen v.a. in den Jahren 2014 und 2015 kam es bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) für unbegleitete Minderjährige im Stadtjugendamt zu hohen Rückständen.

Mit der Abschaffung des alten Verfahrens nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII ab 01.11.2015 gingen verkürzte Anmelde- und Verjährungsfristen einher (§ 42 d Abs. 4 S. 2 SGB VIII), was den Arbeitsdruck zusätzlich erhöhte. Die Gründe für die nicht vollumfänglich erledigte Kostenabrechnung mit den überörtlichen Trägern sind vielfältig und beruhen sowohl auf externen wie internen Faktoren, die sich ab dem Jahr 2014 gebündelt und in ihrer Wir-

kung gegenseitig nachteilig kumuliert haben. Zur Sicherstellung der Forderungen in über 8.000 Fällen wurde seitens des Stadtjugendamts im Jahr 2016 ein außergewöhnlicher Aufwand betrieben:

Um das drohende Eintreten von Verfristungen oder Verjährungen im Bereich der Durchführung des Kostenrückerstattungsverfahrens zu verhindern, wurde Mitte November 2015, unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderungen im SGB VIII, auf Weisung der Sozialreferentin eine Task Force bei der Jugendamtsleitung eingerichtet. Die Task Force koordiniert die referatsweite Sonderaktion Kostenrückerstattungsverfahren für unbegleitete Minderjährige, bei der die Abteilung „Unbegleitete Minderjährige“ im Stadtjugendamt (S-II-UM), die Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales (S-IV) sowie mehrere Sozialbürgerhäuser involviert waren. Um die Umsetzung der Weisungen zu beschleunigen und insbesondere zwecks Optimierung des Controllingsystems und der Arbeitsprozesse, hat die Referentin zusätzlich eine externe Beratung beauftragt.

Für den Prozess wurden eigens Controllinginstrumente entwickelt, die in der Regel in wöchentlichen Übersichten den Prozessfortschritt dokumentierten und so die Entscheidungsgrundlage bildeten. Da erkannt wurde, dass die Kostenabrechnung im üblichen System am Schalter der zuständigen Sachbearbeitung aufgrund der enormen Zahl der Fälle nicht fristgerecht würde erfolgen können, wurden ab Ende 2015 und im Laufe des Jahres 2016 eigenständige Prozesse zur Sicherstellung des Erfolges entwickelt. Dies stellte hohe Anforderungen an Prozessorganisation, Priorisierung der Fälle und Beschaffung/Einsatz des Personals, ebenso an dessen Arbeitsleistung. Die sich teils wöchentlich ändernden Herausforderungen auf verschiedenen Gebieten wie Personal, Controlling, Raummanagement etc. sowie grundlegenden Daten als Entscheidungsgrundlage und Output-Controlling erforderten ein hohes Maß an Flexibilität und lösungsorientierten Entscheidungen.

Da eine Nutzung des Fachverfahrens SoJA aufgrund fehlender Daten bedingt durch das Alter der Fälle nicht möglich war, wurden die benötigten Daten in mehreren Aktenstürzen systematisch erfasst und in eigenen Listen verwaltet.

Bereits ab Ende des Jahres 2015 wurde die Bearbeitung der Kostenerstattungsfälle durch Bündelung von Kräften innerhalb des Sozialreferats durchgeführt. Nachdem festgestellt wurde, dass die enorme Zahl der Fälle (ca. 8.000) auf diesem Wege nicht fristgerecht würde bearbeitet werden können, wurde ein zentralisierter Prozess entwickelt. Um den hierfür benötigten Personaleinsatz gewährleisten zu können, wurde ein arbeitsteiliges Verfahren geschaffen, um zusätzliches Personal unterschiedlicher

Qualifikationsstufen (Nachwuchskräfte, Mitarbeitende im Sozialreferat mit/ohne WJH-Erfahrung und Zeitarbeitskräfte) sinnvoll einsetzen zu können. Der Gesamtprozess der Liquidationsbearbeitung eines Falles wurde in mehrere Teilschritte zerlegt, die auf unterschiedliche Anforderungsprofile zugeschnitten waren, und das Personal entsprechend eingesetzt. In den sogenannten Liquidations-Straßen oder -Centern konnte so zwischen April und Juli 2016 ein Durchlauf von mehreren hundert Akten pro Woche erreicht werden. Seit August 2016 findet die Fallbearbeitung wieder in eigener Zuständigkeit der wirtschaftlichen Jugendhilfe statt. Auch hier werden nach wie vor eigens entwickelte Arbeitsprozesse und Personalzuordnungen eingesetzt, um die Nachverfolgung der noch offenen Fälle zu gewährleisten. Bis Ende des Jahres 2016 konnten so Forderungen von rund 245 Millionen Euro bei den überörtlichen Kostenträgern in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich wurden mehrere Tausend Erklärungen des Verzichts der Einrede auf Verjährung versandt, um eine inhaltliche Bearbeitung der Fälle auf Arbeitsebene sowohl der Kostenträger als auch des Stadtjugendamtes auch nach dem 31.12.2016 zu ermöglichen. So musste nur in neun Fällen zum Jahresende fristsichernd Klage eingereicht werden. Zum Stand März 2017 sind rund 60 Millionen Euro an Forderungen offen, die im Weiteren nach Bearbeitung bei den überörtlichen Kostenträgern als Zahlung zu erwarten sind.

Ausblick 2017

Auch wenn die Abrechnung der Forderungen zum 31.12.2016 abgeschlossen ist, muss nach wie vor ein hoher Aufwand zur Sicherstellung der noch offenen Forderungen betrieben werden. Es sind Verhandlungen mit überörtlichen Trägern zu führen, Befristungen der Verzichtserklärungen zu beachten sowie eine Überführung der Erfahrungen im Rahmen der Sonderaktion in eine Optimierung der Prozesse.

Existente sowie neu geschaffene Schnittstellen innerhalb und außerhalb der Abteilung werden erhalten, weiter ausgebaut und Standards entwickelt. Der Vernetzungsaspekt wurde insbesondere auch durch die Firma Kienbaum als externe Berater als erfolgskritischer Aspekt gesehen, während der Sonderaktion wie auch für die Zukunft. Auch eine Nach- bzw. Weiterqualifizierung der zahlreichen verwaltungsfremden neuen Mitarbeitenden („Quereinsteiger“), die in den Jahren 2015 und 2016 gewonnen werden konnten, wird als wichtige, zukunftssträchtige Maßnahme gesehen, um diese zusätzlichen Qualifikationen für die Landeshauptstadt München zu erhalten und gewinnbringend einzusetzen.

Eine Herausforderung stellt auch die Organisation des Sachgebiets wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen dar. Auch wenn die Altfälle nach wie vor ein hohes Arbeitspensum erfordern, ist eine zukunftsorientierte Organisationsentwicklung nötig und wichtig. Um weitere Rückstände frühzeitig zu erkennen oder gleich zu vermeiden, wird eine Abrechnung durch Nutzung des

Fachverfahrens SoJA angestrebt. Die Sicherung der in der Sonderaktion erfassten Daten und die Gewährleistung der Datenqualität in Zukunft sind essentielle Voraussetzungen für eine automatisierte Unterstützung der Fallbearbeitung.

Darauf aufbauend sollen durch eine Weiterentwicklung und gegebenenfalls Neukonzeption der Controllingprozesse frühzeitig eventuelle Rückstände, Inkonsistenzen und Anforderungen erkannt werden. Voraussetzung dafür ist eine Rückspiegelung der Einnahmen in die Datenbank der WJH.

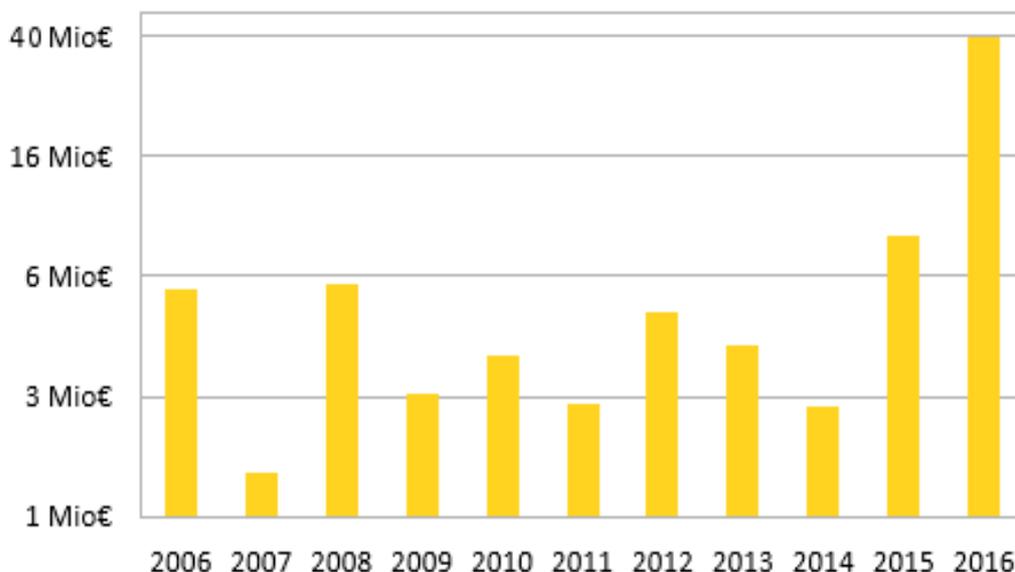
Nachlässe zugunsten sozialer Stiftungen

Die Landeshauptstadt München betreut 176 Stiftungen mit sozialer Zweckausrichtung. Dies zeugt von einem hohen sozialen Engagement der Münchnerinnen und Münchner und von einem großen Vertrauen in ihre Stadt. Mit den Stiftungserträgen werden jedes Jahr in München einmalige Hilfen an einkommensschwache oder sonst benachteiligte Menschen in Not bzw. finanzielle Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen geleistet.

In den Jahren von 2006 bis 2015 ist der Landeshauptstadt München (insbesondere den städtischen Stiftungen) im Rahmen von rund 200 abgewickelten Nachlassfällen zusätzliches Treuhandvermögen von rund 40 Mio. Euro zugeflossen. Das entspricht einer durchschnittlichen Abwicklung von 20 Nachlässen mit einem Nachlassvermögen von rund 4 Mio. Euro im Jahr.

Nachlässe 2016

2016 war für den Nachlassbereich ein außergewöhnliches Jahr. Der Landeshauptstadt München sind 32 Nachlässe von Münchner Bürgerinnen und Bürgern mit einem Gesamtvermögen von mehr als 40 Mio. Euro zu Gute gekommen. Darin sind allein 33 Immobilien enthalten. Das Nachlassvermögen des Jahres 2016 ist also so hoch wie die Summe der 10 Jahre zuvor.



Beispiele: Eine Stifterin war schon seit 1976 in der Beratung der Stiftungsverwaltung mit dem Wunsch, ihr beträchtliches Vermögen einer städtischen sozialen Stiftung zu vererben. 2016 erhielt diese Stiftung als Alleinerbin den Nachlass in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro. Zwei weitere mit der Stadt München sehr verbundene Personen haben ihr gesamtes Immobilien- und Kapitalvermögen von jeweils über 5 Mio. Euro in Form einer Zustiftung drei sozialen Stiftungen vererbt.

Fazit und Ausblick

Jedes Jahr bedenken Münchner Bürgerinnen und Bürger, die sich ihrer Heimatstadt verbunden fühlen, die Landeshauptstadt München in ihren testamentarischen Verfügungen, jedoch unterliegt die Werthaltigkeit der einzelnen Nachlässe naturgemäß einer erheblichen Schwankungsbreite. Die Einzelnachlässe umfassen dabei zwischen 1.000 Euro und mehreren Millionen Euro; pro Jahr erbt die Landeshauptstadt in den letzten Jahren mindestens 10 Immobilien.

Mit der allgemeinen Entwicklung zu komplexeren Strukturen und Lebenswirklichkeiten hat sich der Nachlassbereich insgesamt stark verändert. Die Vermögensanlagen bestehen nicht mehr aus Sparbüchern und Bundesanleihen, sondern aus Produkten wie Fonds, Aktien, Unternehmensanteilen inklusive Auslandsbezug sowie Immobilien im In- und Ausland.

Die Abwicklung der Nachlässe erfordert ein hohes fachspezifisches Wissen. Sie beinhaltet neben der Kündigung sämtlicher Geschäftsbeziehungen die Wohnungsauflösung, die Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen, die Auszahlung

von Pflichtteilen, die Veräußerung von Immobilien und die Errichtung einer Stiftung. Oberste Richtschnur ist dabei stets der Erblasserwille.

Die Nachlässe zugunsten der Landeshauptstadt München und der von ihr verwalteten Stiftungen zeigen, dass das Angebot der Stiftungsverwaltung für potentielle Stifterinnen und Stifter attraktiv ist.

Für die nächsten Jahre ist aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ein nachhaltiger Vermögenszufluss über Nachlässe für eine Sicherung der Stiftungserträge von immenser Bedeutung.

4. Genderspezifische Analysen

Im Beschluss der Vollversammlung, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 07497 des Stadtrates, wurden die Referate ab 2013 zur stadtweiten Umsetzung des Projektes „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung“ verpflichtet. Mit der anschließenden Konkretisierung des Stadtrates, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11255, wurde den Referaten aufgetragen, ihre Produkte nach Genderaspekten zu untersuchen und durch entsprechende Kennzahlen darzustellen.

Mit Beschluss des Sozialreferates, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10281, zur gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung vom 06.11.2012 des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses informierte das Sozialreferat über die bereits erfolgten Umsetzungen der Genderorientierung im allgemeinen und gesondert in Bezug auf die Haushaltsführung im Referat und das geplante weitere Vorgehen. Dieser Vorgabe wurde im Geschäftsbericht 2013, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00517, Rechnung getragen. Das Sozialreferat berichtete ausführlich über die durchgeführte Zielgruppenanalyse im Produkt 60111 (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Weiter wurde im Haushaltsbeschluss 2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01371, in einem zweiten Schritt über genderspezifische Besonderheiten im Produkt 60221 (Erziehungsangebote und Kinderschutz) berichtet.

Die aktuellen Aufgaben im Bereich der Produktkoordination, Controlling und Berichtswesen sind auf Grund der Umstellung auf den Kommunalen Produktrahmenplan Bayern sehr vielfältig. Damit hängen eine Vielzahl von Veränderungen zusammen, die derzeit noch nicht absehbar sind. Zunächst sollte der neue Produktplan mit Leben erfüllt

werden. Erst dann ist es sinnvoll, auf der neuen Basis der neuen Produkte und Produktleistungen genderspezifische Untersuchungen durchzuführen und Kennzahlen zu entwickeln. Nur mit dieser Reihenfolge kann vermieden werden, dass auf Grundlage des alten Produktplans konzeptionelle Arbeiten durchgeführt werden, die nach Umsetzung des neuen Produktplans sich als nicht zukunftssträftig erweisen könnten.

Ein weiterer Grund für ein späteres Eintreten in die Aufgabe sind die anstehenden Zentralisierungen in den Querschnittsbereichen des Sozialreferats. Im Personalbereich haben die entsprechenden Erhebungstätigkeiten bereits begonnen, im Finanzbereich wird voraussichtlich in 2018 damit begonnen. Mit der Zentralisierung sind technische und organisatorische Änderungen verbunden. Diese sollten zunächst abgewartet werden, um eine dem Thema Gender Budgeting gerecht werdende vertiefte Bearbeitung zu ermöglichen. Auch im Quervergleich zu anderen Referaten erscheint eine terminliche Verschiebung gerechtfertigt (z. B. wurde das Kreisverwaltungsreferat dauerhaft von der Durchführung von genderspezifischen Analysen befreit).

Es wird daher die Aussetzung der Projektarbeit im Rahmen der gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung bis Ende des Jahres 2020 empfohlen.

**5. Entscheidungsstrukturen und Controlling im Sozialreferat
Antrag Nr. 14-20 / A 02835² der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz
Bürgerbeteiligung vom 03.02.2017 (Anlage 3)**

Die Beantwortung der Antragsziffer Nummer 1 gliedert sich in die Zuständigkeit des Direktoriums und in die des Sozialreferates.

In die Zuständigkeit des Direktoriums fallen die folgenden zwei Themenbereiche, zu welchen die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung mit ihrem Antrag vom 03.02.2017 Erläuterungen erbat. Für die gewährte Terminverlängerung möchte sich das Sozialreferat bedanken:

1. Inwiefern werden die zuständige Bürgermeisterin und das Direktorium bei dem Abschluss von umfassenden Verträgen seitens des Sozialreferats, die gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Belastung der Stadt haben können, eingeschaltet?

Sowie

2. Ob und inwieweit entscheiden die Referate allein, ob ein Vorgang laufende Verwaltung

² Behandlung der Antragsziffer 1. Auf die Antragsziffer 2 wurde im Rahmen der Sitzungsvorlage 14-20 / V 08525 in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 23.05.2017 eingegangen.

darstellt oder stadtratspflichtig ist?

Stellungnahme des Direktoriums zu 1.:

Jedes Referat ist im Rahmen des ihm durch Beschluss des Stadtrats übertragenen Geschäftsbereichs selbst verantwortlich für den Abschluss von Verträgen, unabhängig davon, ob nach der Geschäftsordnung des Stadtrats der Abschluss eine laufende Angelegenheit oder eine in die Zuständigkeit des Stadtrats fallende Angelegenheit ist.

Stellungnahme des Direktoriums zu 2.:

Die Referate entscheiden grundsätzlich selbst darüber, ob es sich um laufende oder stadtratspflichtige Angelegenheiten handelt. Da die Abgrenzung, ob der Oberbürgermeister entscheiden kann oder ob die Entscheidung dem Stadtrat obliegt, oft nicht eindeutig zu treffen ist, wird in unklaren Fällen auch die Rechtsabteilung des Direktoriums um Beratung gebeten. Im konkret nachgefragten Fall der Verträge zwischen dem Jugendamt und dem JHUMF-Trägerverbund war die Rechtsabteilung des Direktoriums vorab nicht eingeschaltet.

Controlling im Sozialreferat

Das Sozialreferat nimmt zum Themenbereich Organisation des Controllings im Sozialreferat im allgemeinen Stellung.

Das Controlling im Sozialreferat ist sowohl zentral als auch dezentral verortet.

Das Zentrale Controlling stellt die Berichte für die Referatsgeschäftsleitung, für die Referatsleitung und für den Stadtrat, zusammen und unterstützt sie mit aggregierten Informationen in ihrer Steuerungsfunktion. Aktuell werden in folgenden Berichten zentral Informationen den genannten Adressaten zur Verfügung gestellt:

- **Produktcontrolling** (siehe Anlage 1 zum Geschäftsbericht)
Die Berichterstattung erfolgt sozialreferatsintern vierteljährig, der Jahresbericht sowie der Halbjahresbericht wird auch dem ehrenamtlichen Stadtrat vorgestellt (Anlagen zum Geschäfts- und Steuerungsbericht, seit 2007).
- **übergeordnete Spitzenkennzahlen** (referatsspezifisch seit 2007)
Angaben zu übergeordneten Entwicklungen werden ebenfalls vierteljährig erhoben. Hierunter fallen z. B. Daten zur Bevölkerungsentwicklung.
- **Finanzcontrolling**
Die Berichterstattung erfolgt seit 2010 sozialreferatsintern in mehreren Terminen (gegen Jahresende in kürzeren Abständen). Ziel ist es, bei den beeinflussbaren Kosten auf der Basis der Kostenstellen Finanzanalysen durchzuführen, um die Gefahr von Überschreitungen frühzeitig erkennen zu können.
- **Personalcontrolling**

Angaben im Rahmen eines Personalcontrollings z. B. Besetzungsquoten, Fluktuationsquoten erfolgen halbjährlich und werden im Rahmen der Spitzenkennzahlen zusammen mit dem Produktcontrollingbericht (seit 2016) vorgelegt.

- **Erstattungscontrolling**

Nach den bekannten Problemen im Rahmen der Kostenerstattung der Transferkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2016 wurden im Sozialreferat die Bereiche identifiziert, in denen in erheblichem Umfang Kostenerstattungen seitens überörtlicher Träger erfolgen. Für diese Bereiche wurde ein Controllingformat aufgelegt, das von den betroffenen Ämtern vierteljährlich auszufüllen ist und der Referatsleitung vorgelegt wird.

- **Zuschusscontrolling** (Installation 2016)

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt im Jahresverlauf nicht linear, sondern ist u. a. abhängig von Regularien zum Haushalt (haushaltslose Zeit bis zur Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern) sowie der Leistungserbringung durch die Freien Träger. Daher ist die bloße Auswertung des Mittelabflusses nicht aussagekräftig. Die zuschussgewährenden Bereiche ermitteln daher zu aussagekräftigen Zeitpunkten die Guthaben aus dem Vorjahr, bereits ausgezahlte Zuschüsse und prognostizieren den Jahresbedarf. Hierüber wird ein Bericht für die Referatsleitung erstellt.

Im Rahmen des dezentralen Controllings werden Analyse und Berichte im Rahmen der Steuerungsunterstützung der Abteilungen gegenüber der Amtsleitung und auf operativer Ebene der Produktverantwortlichen gegenüber der Abteilungsleitung erstellt. Hierbei erfolgt die Berichterstattung im Rahmen der verschiedenen Fachcontrollingberichte auf Produkt- und Produktleistungsebene. Im Bereich des örtlichen Personalcontrollings und des Sozialraummonitorings erfolgt dies ebenfalls hierarchisch strukturiert. Die Ausgestaltung dieser Controllingberichte und der entsprechenden Controllinginstrumente obliegt den Ämtern im Rahmen der dezentralen Verantwortung.

Das Projekt Organisationsentwicklung im Sozialreferat ist Ende 2016 in seine entscheidende Phase eingetreten: die Umsetzung der vom Stadtrat am 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06398) beschlossenen Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Sozialreferats.

In der abschließenden Projektphase wird in vier Arbeitspaketen (AP) gearbeitet, von denen das AP 3 die Weiterentwicklung bzw. Aufbau und Implementierung von Controlling, Qualitätsmanagement und Risikomanagement betrifft. Es soll ein einheitliches Controlling mit wenigen Kennzahlen, flächendeckend für alle Ämter im Sozialreferat mit vier Dimensionen:

- Finanz-,
- Fach- und
- Personalcontrolling

pyramidal nach Führungsebenen gestuft eingeführt werden.

Die Arbeiten an der Konzeption und Umsetzung des neuen Controllingsystems und strukturierten Steuerungskreislaufes für die Instrumente Controlling, Qualitäts- und Risikomanagement dauern noch an, mit dem Abschluss wird im 2. Quartal 2018 gerechnet. Auf den Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017 „Organisationsentwicklung im Sozialreferat, Verlängerung der Befristung von Stellen für die Unterstützung der Organisationsentwicklung und mündlicher Zwischenbericht“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08525) wird Bezug genommen.

Die konkret nachgefragte Darstellung in Bezug auf den Vorgang der Verträge zwischen dem Jugendamt und dem JHUMF-Trägerverbund wird im Rahmen des Abschlussberichtes des Projektes Organisationsentwicklung erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium-Rechtsabteilung hinsichtlich der Ausführungen zu 5. (s. Seite 24) abgestimmt.

Das Direktorium, D-I-ZV, hat zur Beschlussvorlage die als Anlage 4 beigefügte Stellungnahme abgegeben. Das Sozialreferat wird selbstverständlich künftige Beschlüsse zur gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung beachten.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Müller, den Verwaltungsbeirätinnen und Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Koller, Frau Stadträtin Pfeiler, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, Herrn Stadtrat Offman, Herrn Stadtrat Zeilinhofer, Herrn Stadtrat Utz und Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Direktorium, D-I-ZV, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege sowie dem Mieterbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Geschäftsbericht des Sozialreferats für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Umsetzung des Projektes „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung“ wird im Sozialreferat bis Ende 2020 ausgesetzt.
3. Die Ziffer 1 des Antrags Nr. 14-20 / A 02835 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung vom 03.02.2017 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Stadtkämmerei, HA II**
An das Direktorium, D-I-ZV
An das Direktorium-Rechtsabteilung
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Bildung und Sport
An die Frauengleichstellungsstelle
An den Seniorenbeirat
An den Ausländerbeirat
An den Behindertenbeirat
An den Behindertenbeauftragten
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
An das Kommunalreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Sozialreferat, S-R
An das Sozialreferat, S-StD
An das Sozialreferat, S-GE
An das Sozialreferat, S-PR
An das Sozialreferat, S-GL-L
An das Sozialreferat, S-GL-F/L
An das Sozialreferat, S-GL-F/CP (2x)
An das Sozialreferat, S-GL-F/H (2x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-SP
An das Sozialreferat, S-I-L
An das Sozialreferat, S-I-LS
An das Sozialreferat, S-I-ZS/HC
An das Sozialreferat S-I-WH/B
An das Sozialreferat, S-II-L
An das Sozialreferat, S-II-L/C
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Sozialreferat, S-III-L
An das Sozialreferat, S-III-LS

An das Sozialreferat, S-III-LG/H
An das Sozialreferat, S-III-MI/IK
An das Sozialreferat, S-IV-LBS (2x)

z.K.

Am

I.A.